

# FINANZBRANCHE IN ZEITNOT

Ab 1. Januar 2017 gilt ein produktübergreifender, europaweiter Informationsstandard für die meisten Anlageprodukte – als Meilenstein im europäischen Anlegerschutz. Allerdings dürften die Anforderungen für viele schneller kommen als erwartet. Ein Weckruf

**Gastautor**

Felix Graf von Hardenberg

**D**ie europäischen Aufsichtsbehörden haben nach der Finanzkrise durch eine Vielzahl von Maßnahmen das Vertrauen der Anleger in Investmentprodukte erfolgreich wiederhergestellt. Als Indiz hierfür kann etwa das starke Wachstum der vermögensverwaltenden Mischfonds in den vergangenen fünf Jahren gewertet werden. Seit Mitte 2011 ist für Publikumsfonds das Kundeninformationsdokument (KID) verpflichtend – die wichtigsten Kennzahlen, kundenfreundlich und verständlich aufbereitet. Ein vergleichbares Informationsblatt wird ab Anfang 2017 für fast alle Anlageprodukte vorgeschrieben sein.

Hintergrund ist eine EU-Verordnung aus dem Jahre 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte, kurz PRIIPs-KID, wobei PRIIPs für „Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“ steht. Demnach muss Anlegern ab Anfang 2017 für alle verpackten Anlageprodukte vor Vertragsschluss ein einheitliches Informationsblatt ausgehändigt werden. Als verpackte Anlageprodukte gelten alle Finanzanlagen, die das Geld der Investoren am Kapitalmarkt anlegen oder deren Ertrag an die Entwicklung bestimmter Referenzwerte gekoppelt ist, insbesondere Investmentfonds, Zertifikate und kapitalbildende Lebensversicherungen.

## **PRIIPs bedeutet viel Aufwand**

Das PRIIPs-KID ist ähnlich dem OGAW-KID aufgebaut. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Berechnung von Kennzahlen, Risikoindikatoren, Kosten und Performance. Die Verordnung schreibt vor, dass das PRIIPs-KID folgende Inhalte auf drei DIN-A4-Seiten in Form von Antworten auf definierte Fragen in festgelegter Reihenfolge aufweisen muss:



**Einheitlich:** Regulierungen sollen sicherstellen, dass Finanzprodukte EU-weit gleich behandelt werden. Doch deren Umsetzung bringt die Akteure nicht selten in Zeitnot

- Angaben wie den Namen des PRIIPs, die Identität, Kontaktdaten und zuständige Aufsichtsbehörde des Produktinitiators sowie das Erstellungsdatum des KID
- Eine Beschreibung des PRIIPs im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“
- Bei komplexen Produkten gegebenenfalls diesen Warnhinweis: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann“
- Eine Risikoeinstufung des PRIIPs auf einer Skala von 1 bis 7 und eine Darstellung der möglichen Performance im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“
- Eine Erklärung zum Thema Emittentenrisiko im Abschnitt „Was geschieht,

wenn der PRIIPs-Hersteller (namentlich zu nennen) nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“

- Eine Offenlegung der vom Anleger zu bezahlenden Produktkosten
- Eine Empfehlung zur Haltedauer/Laufzeit
- Hinweise zu Beschwerdemöglichkeiten über das Produkt oder das Verhalten des Herstellers
- Informationen über zusätzliche Unterlagen

Wie bereits für das OGAW-KID sind auch für das PRIIPs-KID entsprechend Nachschau und Aktualisierungsfrequenzen vorgesehen.

#### Die Zeit drängt schon

Bleibt die Frage, welche Fonds in welchem Maß betroffen sind. Bei Luxemburger Investmentfonds hängen Anwendbarkeit und Auswirkungen von der Fondsart ab. Alle Teil-I-Fonds (OGAW) fallen aufgrund der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits bestehenden OGAW-KIDs unter die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019 (PRIIPs erforderlich ab 01.01.2020). Für alle Teil-II-Fonds ist ab dem 31. Dezember 2016 ein PRIIPs-KID zu erstellen. SICARs und FIS richten sich nur an professionelle Anleger und sind somit von der Erstellung eines PRIIPs-KID befreit.

Aber Achtung: Für Versicherungen mit einem Anlagecharakter, die Investmentfonds zu Anlagezwecken halten, muss ab dem 31. Dezember 2016 ein PRIIPs-KID erstellt werden. Dem Versicherer sind dabei grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Erstellung dieser PRIIPs-KIDs gegeben. Er kann ein einziges PRIIPs-KID für den Versicherungsvertrag inklusive unterliegender/investierter Investmentfonds erstellen; zu diesem Zweck benötigen die Versicherungsgesellschaften die relevanten Daten der jeweils investierten Investmentfonds. Oder er erstellt ein PRIIPs-KID für den Versicherungsvertrag und je einen für die unterliegenden Investmentfonds.

Um offene Fragen zu klären, wurde eigens eine europäische Arbeitsgruppe berufen – bestehend aus den verschiedenen Verbänden und Dienstleistern –, die damit beauftragt ist, ein einheitliches europäisches Formblatt zu konzipieren, durch welches die Datenlieferung an die Versicherungen erfolgen soll. Dieses Formblatt soll bis zum

Herbst vorliegen und muss darauf noch die Entscheidungsgremien durchlaufen. Allerdings bleibt somit für die Berechnung und Belieferung der Versicherungen mit den erforderlichen Daten bis Ende des Jahres nur ein sehr kleines Zeitfenster.

Die Implementierung der neuen Regeln stellt für die Dienstleister eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. So müssen im Hinblick auf die Berechnung, Bereitstellung und Lieferung der erforderlichen Kennziffern (Risiko, Kosten und Rendite) interne Prozesse neu definiert beziehungsweise angepasst werden. Zudem ist auch die Lieferung von Daten an die Versicherungsbranche bei fondsgebundenen Lebensversicherungen Neuland und muss gleichfalls erst noch implementiert werden.

#### Reibereien sind programmiert

Es verwundert daher nicht, dass die Dienstleister und Verbände besonders an den Regelungen zur Berechnung von Fondskosten und Performance-Szenarien Kritik üben und auf eine Verschiebung der Regelungen drängen. Zentraler Kritikpunkt ist der „Summary Risk Indicator“ (SRI), der die bisherige Risikomessgröße, den „Synthetic Risk and Reward Indicator“ (SRRI), ersetzen soll.

Der SRI wird auf Basis einer mathematischen Simulation ermittelt und ordnet alle Finanzprodukte in sieben Risikostufen ein. Zudem sind drei Performance-Szenarien darzustellen. Das Risikoprofil ist somit wesentlich komplexer und stellt einen Mix von Markt- und Kreditrisiko dar.

Für weiteres Ungemach sorgt die Tatsache, dass Publikumsfonds bis Ende 2019 die OGAW-KIDs weiter verwenden können. Allerdings benötigen die Versicherer die Risikoeinstufung von Fonds auf Basis des SRI bereits vor dem 31. Dezember 2016, um die KIDs für ihre Fondspolizen erarbeiten zu können. Reibungspunkte sind hier programmiert.

Klärungsbedarf besteht schließlich auch bei den Fragen, wie die PRIIPs-Verordnung in die umfassende Neuregulierung des Vertriebs von Finanzprodukten durch MIFID II einzuordnen ist. In dieser Richtlinie befinden sich weitere Vertriebsbestimmungen, die über die Basisinformationsblätter hinausgehen, beispielsweise die Vertriebsbestimmungen zur Handhabung von Interessenskonflikten, Angemessenheit der Kundenberatung oder Transparenz von Verkaufsanreizen für den Vertrieb.



*Die Implementierung der neuen Regelungen stellt für die Dienstleister eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.“*

*Felix Graf von Hardenberg*



#### Felix Graf von Hardenberg

*Leiter Business Development & Vertriebsmanagement, IPConcept*

*Der Autor ist Leiter Business Development & Vertriebsmanagement bei IPConcept, mit rund 45 Milliarden Euro Assets under Servicing Luxemburger Marktführer für Private-Label-Fonds. Er ist Jurist und berät unabhängige Vermögensverwalter und Family Offices bei der Strukturierung von Fonds.*

Alles in allem steckt also auch bei dieser regulatorischen Initiative der Teufel im Detail. Zumal am 1. September 2016 eine übereinstimmende Mehrheit des europäischen Parlaments sich für eine Ablehnung der PRIIPs Regulatory Standards ausgesprochen hat, sodass mit einer Ablehnung durch das EU-Parlament sowie folglich einer Verschiebung der PRIIPs-Implementierung gerechnet werden muss. ■